

G8-Modell

Übersicht über die Aufstiegs- und Versetzungsregelungen am Gymnasium

Stand 01.08.2019

Grundlagen: Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien - **SAVOGym**) vom 21. Juni 2019
Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (**OAPVO**) vom 2. Juli 2018

Von→Nach	Regulär	Besonderheiten
7→8 8→9	Aufsteigen	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholung aufgrund einer Empfehlung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Eltern. • Wiederholung aufgrund einer Entscheidung der Klassenkonferenz, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als zwei Fächern mit einer „5“ oder in einem Fach mit einer „6“ benotet wurden und innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und Englisch kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Gleiches gilt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als drei Fächern mit einer „5“ oder in mehr als einem Fach mit „6“ benotet wurden. • Aufstieg mit Vorbehalt, wenn in mehr als einem Fach eine „5“ ist oder ein Fach mit einer „6“ benotet wurde oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und Englisch kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Bei negativer Prognose und Überprüfung zum nächsten Schulhalbjahr, entscheidet die Klassenkonferenz über Verbleib in der Klassenstufe oder Rückstufung in den vorherigen Jahrgang. • Nach erfolgloser Wiederholung bzw. Rückstufung folgt die Schrägversetzung in die nachfolgende Jahrgangsstufe der GemS.
9→10 <small>(10 entspricht der Einführungsphase der Oberstufe)</small>	Versetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eine „5“ ist erlaubt; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und Englisch, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. • Wenn schlechter, dann Versetzung mit positiver Prognose möglich; sonst Wiederholung von 9 einmal möglich. • Bei Nichtversetzung nach einer Wiederholung und Entschluss die Schullaufbahn zu beenden und bei Antrag kann der erreichte Bildungsstand als dem „ESA“ gleichwertig festgestellt werden. • Bei Nichtversetzung nach einer Wiederholung der 9. Klassenstufe → Entlassung aus dem Gymnasium ggf. mit Antrag auf Anerkennung des ESA. • Schülerinnen und Schüler, die im achtjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufe 9 wiederholen und deren Versetzung in die Einführungsphase aufgrund des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 9 erneut gefährdet ist, können auf Antrag der Eltern an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss in der Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule teilnehmen. Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderung aller Prüfungsteile sowie die Durchführung und Bewertung der Projektpräsentation als Einzelprüfung erfolgen durch das besuchte Gymnasium, das auch die Noten für das Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 durch Klassenkonferenzbeschluss zehn Unterrichtstage vor Beginn des Prüfungszeitraumes festlegt. Danach erfolgt ein Wechsel in die Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule. • Bei Versetzung: ESA.
10→11 <small>(Von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase der Oberstufe.)</small>	Versetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Einmal 01 bis 03 Punkte erlaubt. • Wenn schlechter, dann Versetzung mit positiver Prognose möglich. • Wiederholung einmal möglich. <i>(Dann ist eine Wiederholung in der Qualifikationsphase nicht mehr möglich.)</i> • Bei Nichtversetzung nach einer Wiederholung oder Abgang nach einer Nichtversetzung → Entlassung aus dem Gymnasium ggf. mit Antrag auf Anerkennung „MSA“ (nicht qualifiziert, berechtigt nicht zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe). • Bei Versetzung: MSA.
11→12 <small>(Qualifikationsphase erstes Jahr in die Qualifikationsphase zweites Jahr.)</small>	Aufstieg	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt der Aufstieg, sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer in der Oberstufe (max. 4 Jahre) erfüllen kann. • Wiederholung eines Jahres in der Qualifikationsphase einmal möglich. <i>(Wenn eine Wiederholung in der Einführungsphase nicht stattgefunden hat.)</i> Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. • Maximal 7 einzubringende Unterkurse mit 01 bis 04 Punkten innerhalb der Qualifikationsphase. • „Halbjahresleistungen in Fächern, die mit 0 Punkten bewertet wurden, gelten als nicht erbracht. Wenn es sich dabei um eine in die Gesamtqualifikation zum Abitur einbringungspflichtige Leistung handelt, müssen Schülerinnen und Schüler um eine Jahrgangsstufe zurücktreten.“ (§ 7 Absatz 7 OAPVO) • Ziel: Abitur.

Die Eltern können zum Schuljahresende jeder Jahrgangsstufe der Mittelstufe den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler eine Jahrgangsstufe überspringt oder aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

Die Ausführungen können nicht jeden speziellen Einzelfall beinhalten.

G9-Modell

Übersicht über die Aufstiegs- und Versetzungsregelungen am Gymnasium

Stand 01.08.2019

Grundlagen: Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien - **SAVOGym**) vom 21. Juni 2019
Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (**OAPVO**) vom 2. Juli 2018

Von→ Nach	Regulär	Besonderheiten
5→6	Aufsteigen	<ul style="list-style-type: none"> Wiederholung in Ausnahmefällen möglich.¹ Ist im Einzelfall erkennbar, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen des Gymnasiums nicht gerecht werden kann und dadurch das Kindeswohl belastet wird, soll die Klassenkonferenz den Eltern am Ende der Jahrgangsstufe 5 einen Wechsel in die Jahrgangsstufe 5 oder 6 der Gemeinschaftsschule empfehlen.
6→7	Versetzung	<ul style="list-style-type: none"> Auf Empfehlung der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Eltern ist zum Halbjahreswechsel der Jahrgangsstufe 6 der Rücktritt in die Jahrgangsstufe 5 einmalig möglich. Wiederholung in Ausnahmefällen möglich.¹ Eine „5“ ist erlaubt; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und Englisch, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Wenn schlechter, dann Versetzung mit positiver Prognose möglich oder Orientierung mit Schrägversetzung in Klasse 7 GemS.
7→8 8→9	Aufsteigen	<ul style="list-style-type: none"> Wiederholung aufgrund einer Empfehlung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Eltern. Wiederholung aufgrund einer Entscheidung der Klassenkonferenz, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als zwei Fächern mit einer „5“ oder in einem Fach mit einer „6“ benotet wurden und innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und Englisch kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Gleiches gilt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als drei Fächern mit einer „5“ oder in mehr als einem Fach mit „6“ benotet wurden. Aufstieg mit Vorbehalt, wenn in mehr als einem Fach eine „5“ ist oder ein Fach mit einer „6“ benotet wurde oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und Englisch kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Bei negativer Prognose und Überprüfung zum nächsten Schulhalbjahr, entscheidet die Klassenkonferenz über Verbleib in der Klassenstufe oder Rückstufung in den vorherigen Jahrgang. Nach erfolgloser Wiederholung bzw. Rückstufung folgt die Schrägversetzung in die nachfolgende Jahrgangsstufe der GemS.
9→10	Versetzung	<ul style="list-style-type: none"> Wiederholung aufgrund einer Entscheidung der Klassenkonferenz, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als zwei Fächern mit einer „5“ oder in einem Fach mit einer „6“ benotet wurden und innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und Englisch kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Gleiches gilt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als drei Fächern mit einer „5“ oder in mehr als einem Fach mit „6“ benotet wurden. Versetzung mit Vorbehalt. (Siehe 7→8 bzw. 8→9.) Bei Nichtversetzung nach einer Wiederholung und Entschluss die Schullaufbahn zu beenden und bei Antrag kann der erreichte Bildungsstand als dem „ESA“ gleichwertig festgestellt werden. Nach erfolgloser Wiederholung → Schrägversetzung in die 10. Klasse GemS. (<i>Mehr als eine „5“ oder eine „6“ oder kein Notendurchschnitt von 4,0 in Deutsch, Mathematik und Englisch.</i>) Bei Versetzung: ESA. (<i>Auch bei Vorbehalt.</i>)
10→11 <small>(11 entspricht der Einführungsphase der Oberstufe.)</small>	Versetzung	<ul style="list-style-type: none"> Eine „5“ ist erlaubt; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und Englisch, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Wenn schlechter, dann Versetzung mit positiver Prognose möglich; sonst Wiederholung von 10 einmal möglich. Bei Nichtversetzung nach einer Wiederholung oder Abgang nach einer Nichtversetzung → Entlassung aus dem Gymnasium ggf. mit Antrag auf Anerkennung „MSA“ (nicht qualifiziert, berechtigt nicht zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe).
11→12 <small>(Von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase der Oberstufe.)</small>	Versetzung	<ul style="list-style-type: none"> Einmal 01 bis 03 Punkte erlaubt. Wenn schlechter, dann Versetzung mit positiver Prognose möglich. Wiederholung einmal möglich. (<i>Dann ist eine Wiederholung in der Qualifikationsphase nicht mehr möglich.</i>) Bei Nichtversetzung nach einer Wiederholung oder Abgang nach einer Nichtversetzung → Entlassung aus dem Gymnasium ggf. mit Antrag auf Anerkennung „MSA“ (nicht qualifiziert, berechtigt nicht zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe). <p>Bei Versetzung: MSA.</p>
12→13 <small>(Qualifikationsphase erstes Jahr in die Qualifikationsphase zweites Jahr.)</small>	Aufsteigen	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt der Aufstieg, sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer in der Oberstufe (max. 4 Jahre) erfüllen kann. Wiederholung eines Jahres in der Qualifikationsphase einmal möglich. (<i>Wenn eine Wiederholung in der Einführungsphase nicht stattgefunden hat.</i>) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Maximal 7 einzubringende Unterkurse mit 01 bis 04 Punkten innerhalb der Qualifikationsphase. „Halbjahresleistungen in Fächern, die mit 0 Punkten bewertet wurden, gelten als nicht erbracht. Wenn es sich dabei um eine in die Gesamtqualifikation zum Abitur einbringungspflichtige Leistung handelt, müssen Schülerinnen und Schüler um eine Jahrgangsstufe zurücktreten.“ (§ 7 Absatz 7 OAPVO) <p>Ziel: Abitur.</p>

Die Eltern können zum Schuljahresende jeder Jahrgangsstufe der Mittelstufe den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler eine Jahrgangsstufe überspringt oder aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

Die Ausführungen können nicht jeden speziellen Einzelfall beinhalten.